

Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 44 (1994)

Artikel: Das Stanser Verkommnis : ein Kapitel eidgenössischer Geschichte neu untersucht. Die Entstehung des Verkommnisses von Stans in den Jahren 1477 bis 1481
Autor: Walder, Ernst
Kapitel: Bruder Klaus und die Tagsatzungsverhandlungen in Stans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698351>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BRUDER KLAUS UND DIE TAGSATZUNGSVERHANDLUNGEN IN STANS

DER POLITISCHE RATGEBER

1. Zur Problematik der überlieferten politischen Räte von Bruder Klaus¹

Sowohl 1981, anlässlich der offiziellen Feier zum 500-Jahr-Jubiläum des Stanser Verkommnisses, wie 1987, beim offiziellen Tag zur Erinnerung an den vor 500 Jahren erfolgten Tod des Niklaus von Flüe ist von höchster Stelle der Eidgenossenschaft an die politischen Räte des Bruder Klaus erinnert worden, an ihren «bleibenden staatspolitischen Gehalt», wie sich Bundesrat Arnold Koller in seiner Ansprache zu Sachseln, am 27. September 1987, ausdrückte². Zur Veranschaulichung der Problematik der bei diesen Anlässen in Erinnerung gerufenen politischen Ratschläge von Bruder Klaus sei an die Gedenkrede angeknüpft, die 1981 Bundespräsident Kurt Furgler an der Erinnerungsfeier in Stans gehalten hat³. Der hohe Magistrat würdigte darin den Eremiten als den «Friedensstifter, Einiger, Ratgeber und Staatsmann», der nicht nur vor 500 Jahren den Eidgenossen «mit seinem weisen Rat in letzter Stunde geholfen», sondern als politischer Ratgeber «in unserem Lande die grossen Linien einer christlichen Politik vorgezeichnet» habe. Es seien «Ratschläge von brennender Aktualität», «einfache staatsmännische Weisheiten von zeitlosem Wert, die volles Gehör auch am Ende eines ereignisvollen Jahrtausends verdienen. Hören wir doch einige dieser Sätze», fuhr der bundesrätliche Redner fort, und er zitierte: «Macht den Zaun nicht zu weit, damit ihr desto besser in Frieden, Ruh' und Einigkeit bleiben möget. – Lasst euch nicht gelüsten, Krieg zu führen, doch wenn euch jemand überfallen wollte, dann streitet tapfer für die Freiheit und das Vaterland. – Lasst Eigennutz, Missgunst, Neid und Parteiung unter euch nicht aufkommen. – Haltet zusammen!»

Das in dieser Aufzählung an erster Stelle angeführte Mahnwort «Machet den Zaun nicht zu weit» ist wohl der bekannteste der überlieferten Räte des Niklaus von Flüe, ja für die meisten überhaupt die einzige politische Äusserung der Ein-

¹ Letzte Gesamtdarstellung von Leben und Werk des Niklaus von Flüe mit Quellen- und Literaturverzeichnis: GRÖBLI, Die Sehnsucht nach dem «einig Wesen».

² Documenta 3/1987, hrg. von der Bundeskanzlei, S. 11f.: Der Friedensstifter Bruder Klaus. Ansprache von Bundesrat Arnold Koller, Vorsteher des Militärdepartements, anlässlich des offiziellen Gedenktages im 500. Todesjahr von Niklaus von der Flüe, Sachseln, den 27. September 1987.

³ Documenta 3/1981, hrg. von der Bundeskanzlei, S. 3f.: 500 Jahre Stanser Verkommnis. Ansprache von Bundespräsident Kurt Furgler, Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, an der Jubiläumsfeier in Stans, Stans, 12. Juli 1981.

siedlers, die ihnen bei der Nennung seines Namens – ausser der Friedensvermittlung in Stans – einfällt. Wenn man sich in neuerer und neuester Zeit in politischen Auseinandersetzungen auf ihn berief, dann gewöhnlich auf diesen einen Rat, so 1986, im Abstimmungskampf um den Beitritt der Eidgenossenschaft zu den Vereinten Nationen, oder jüngst noch, 1992, in der Auseinandersetzung um den Beitritt der Schweiz zum «Europäischen Wirtschaftsraum». Beide Vorlagen wurden von Volk und Ständen verworfen, ein Entscheid, den 1986 eine welsche Zeitung mit der Schlagzeile kommentierte: «Vote pour Nicolas de Flue». In Peter Dürrenmatts «Geschichte der Schweiz» von 1976 macht das vielzitierte Wort vom Zaun den eigentlichen Kern der Botschaft aus, die Bruder Klaus durch Pfarrer Heimo am Grund an die zerstrittenen Eidgenossen übermitteln liess: «Als der böse Zeitgeist den Bund zu sprengen drohte, fand Bruder Klaus das ausschlaggebende Wort: «Stecket den Zun nit zu wit!» Er übergab den eidgenössischen Boten durch den Mund des Pfarrers im Grund seine Losung, die hernach zum Schicksal der Eidgenossenschaft wurde: Ihr seid nicht zur Grösse äusserer Macht berufen, sondern zur Freiheit innerhalb klar gesteckter Grenzen [...]»⁴. Der Ratschlag wäre also nach Dürrenmatt zu einem Zeitpunkt und in einer Situation ausgesprochen worden, als es darum ging, die widerstrebenden Länder für einen Bund mit Freiburg und Solothurn, also für eine Ausdehnung, Ausweitung der Eidgenossenschaft zu gewinnen! Ein schwer nachvollziehbarer Gedanke.

Doch auch davon abgesehen sind Zweifel an der Echtheit des Worts – echt im Sinne eines von Bruder Klaus selbst stammenden Ausspruchs – angebracht. Die Aussage begegnet uns zum ersten Mal in der Biographie des Luzerner Chronisten Hans Salat, welche dieser 1537, also 50 Jahre nach dem Tod des Eremiten, verfasst und im Druck herausgegeben hat⁵. Robert Durrer, der beste Kenner der Quellen über Leben und Wirken des Niklaus von Flüe, hat schon vor mehr als 70 Jahren darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Überlieferung der Bruder Klaus zugeschriebenen Aussprüche «zeit- und parteigemässe Retouche und Umdeutungen unterliefen», und dass darunter vielleicht auch «die angebliche Warnung, den Zaun der Eidgenossenschaft zu erweitern» gehöre; denn ihr erstes Auftreten bei Salat im Jahre 1537 falle zeitlich zusammen mit den Bestrebungen Genfs, in den schweizerischen Schutzkreis zu treten, und mit dem Widerstand der Katholiken, die Neuerwerbungen Berns im Waadtland als eidgenössisches Territorium anzuerkennen⁶.

Doch nicht nur die Mahnung, den Zaun nicht zu erweitern, auch die andern politischen Ratschläge, die in der bundesrätlichen Rede von 1981 als Sätze von Bruder Klaus angeführt werden, finden sich in der zitierten Form zum ersten Mal in der Vita des Hans Salat⁷. Natürlich handelt es sich bei diesen Zitaten nicht ein-

⁴ DÜRRENMATT, Schweizer Geschichte 1, S. 220.

⁵ Vollständiger Neudruck des Textes: DURRER, Bruder Klaus 2, S. 668–691; S. 685 der Abschnitt «Wann ein Eidgnoschaft waz beschwert, Hand si brüder Clausen radts begert».

⁶ DURRER, Bruder Klaus 1, S. XXXI.

⁷ Furglers Mahnung zum Beispiel «Lasset euch nicht gelüsten, Krieg zu führen, doch wenn euch

fach um Erfindungen des Chronisten; er schöpfte auch inbezug auf die von ihm mitgeteilten politischen Räte des Niklaus von Flüe aus mündlicher und schriftlicher Tradition; er hat das, was er darüber erfuhr und darunter sich vorstellte, in jene klassische Form gebracht, die sich dem Gedächtnis der Nachwelt eingepägt hat. Doch was hat Bruder Klaus wirklich gesagt? Der um Gewissheit bemühte Historiker sieht sich bei dieser Frage vor die Aufgabe gestellt, vom tradierten Wort her durch die verschiedenen Phasen und die möglichen «Retouchen und Umdeutungen» der Überlieferung hindurch zu jener Aussage vorzustossen, die – nachweislich oder vermutlich – als das eigene Wort des Eremiten am Anfang steht. Wie schwierig dies angesichts der prekären Quellenlage ist, muss immer wieder festgestellt werden. Zwei erhaltene Schreiben des Niklaus von Flüe – von ihm, der selber nicht schreiben konnte, diktiert und zur Beglaubigung mit seinem Siegel versehen – stellen die beiden einzigen Dokumente dar, in denen über die politischen Räte, die er erteilt habe, nicht nur berichtet wird, sondern in denen er selber, mit seinen eigenen Worten, zu uns spricht. Das eine ist sein Brief vom 30. Januar 1482 an Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz, die ihn um Fürbitte und Vermittlung in ihrem Streit mit den Eidgenossen wegen des Landgerichts im Thurgau gebeten hatten⁸; das andere ist sein Brief vom 4. Dezember 1482 an Schultheiss und Rat von Bern, in welchem er diesen für ein Geschenk von 40 Pfund zugunsten seiner Kaplaneistiftung dankte⁹.

Beide Schreiben mit den in ihnen enthaltenen echten Bruderklausen-Worten sind für die Beantwortung der Frage nach der Vermittlertätigkeit des Bruder Klaus im Burgrechtsstreit, und speziell während der Tagsatzungs-Verhandlungen in Stans 1481, wichtig, wie zu zeigen sein wird.

2. Zu den zeitgenössischen Zeugnissen eines politischen Wirkens des Niklaus von Flüe

Auf die drei einzigen Urkunden aus der Zeit vor 1467, in denen sein Name erwähnt wird, und auf seine damalige Stellung im politischen Leben, ist nur kurz hinzuweisen. Das erste Schriftstück, von 1457, zeigt «Claus von Flüe», zusammen mit Erni Rohrer, als Anwalt, ersten Vertrauensmann von Sachseln in einem Prozess, den die Gemeinde vor dem Gericht der Fünfehn wegen eines umstrittenen Zehntens mit ihrem Kirchherrn führte¹⁰; die zweite Urkunde, von 1459, führt ihn als Zeugen in einem Rechtsgeschäft auf¹¹ und die dritte, von 1462, als Vertreter Obwaldens in einem Urteilsspruch, den die vier Kastvogtei-Orte Luzern, Uri,

jemand überfallen wollte, dann streitet tapfer für die Freiheit und das Vaterland» lautet bei Salat so: «Nemend üch nit für zü kriegen; ob aber üch iemand überfallen wett, dann stritend dapferlich für üwer friheit und vatterland»; DURRER, Bruder Klaus 2, S. 685.

⁸ Vgl. Dokumentation S. 211f.; Abb. 8, S. 64 (Faksimile).

⁹ DURRER, Bruder Klaus 1, S. 209f., Faksimile S. 215. – Dokumentation S. 213f.

¹⁰ DURRER, Bruder Klaus 1, S. 10–12.

¹¹ DURRER, Bruder Klaus 2, S. 1009–1011.

Schwyz und Unterwalden im Streit zwischen dem Kloster Engelberg und den Pfarrgenossen von Stans wegen des von beiden Seiten beanspruchten Kollaturrechts fällten¹². Aus dieser dritten Urkunde liess sich nach Robert Durrer indirekt auf eine Mitgliedschaft in Rat und Gericht von Obwalden schliessen, was mit entsprechenden späteren Aussagen zu Niklaus von Flües Stellung in seinem Kanton vor 1467 übereinstimmt. Unzutreffend aber ist die Angabe, die sich noch in neueren Darstellungen findet, dass er diesen «auf der Tagsatzung» vertreten habe. Gesandte Obwaldens auf den eidgenössischen Tagsatzungen waren nach Ausweis der erhaltenen Akten ausnahmslos regierende Landammänner und Altlandammänner – in den 50er und 60er Jahren Klaus von Einwil, Heinrich Furrer und Hans Heinzli. Zu den politisch führenden Männern des Landes, welche die eidgenössische Politik mitbestimmten, hat Niklaus von Flüe nicht gehört. Zu wirklich politischer Bedeutung gelangte er erst, nachdem er seine Ämter niedergelegt hatte und 1467 der inneren Stimme, die er als den Ruf Gottes begriff, endgültig gefolgt war – als Einsiedler im Ranft, als Bruder Klaus.

Aus der Zeit von 1467 bis 1487 finden sich rund zwei Dutzend Dokumente, welche den Eremiten ins politische Leben jener Zeit einbezogen und darin wirksam zeigen¹³. Auffällig ist die Verteilung dieser unmittelbaren Zeugnisse eines (teils offenkundigen, teils zu vermutenden) Einflusses und Wirkens auf die zwanzig Jahre seines Einsiedlerlebens: das früheste stammt aus dem Jahre 1473, das letzte von 1483, zwei datieren von 1478, die meisten – über zwanzig – stammen aus den Jahren 1481 und 1482. Von diesen beziehen sich mehr als die Hälfte direkt oder indirekt auf den Burgrechtsstreit, die Tagsatzungs-Verhandlungen in Stans sowie deren erfolgreichen Abschluss mit dem Verkommnis und dem Bund der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn. Schon daraus ist zu ersehen, dass dem mit diesen Stichworten bezeichneten Geschehen eine zentrale Bedeutung im Rahmen der gesamten politischen Wirksamkeit von Bruder Klaus zukommt.

Die Schriftstücke aus dem Jahre 1478 – über Sendungen von Luzerner Ratsherren in den Ranft¹⁴ und über eine geplante politische Wallfahrt der Entlebucher zu Bruder Klaus¹⁵ – gehören ebenfalls in den Zusammenhang des Burgrechtsstreits. Das auf 1473 datierte erste Dokument dagegen¹⁶ ist allein bemerkenswert als Beispiel dafür, wie neben volkstümlichen auch wissenschaftlich begründete Legenden entstehen können. Das fragliche Dokument ist nicht ein Aktenstück, sondern ein Kultgegenstand: ein heute verschollener, im 17. Jahrhundert, zur Zeit der Kanonisierungsprozesse, aber noch vorhandener und in den Prozessakten beschriebener Kelch mit dem Wappen des Erzherzogs Sigmund von Österreich und der Jahrzahl 1473. Dieser Kelch wurde für Robert Durrer zum Beleg für eine

¹² DURRER, Bruder Klaus 1, S. 18f.

¹³ Vgl. Dokumentation S. 208–216.

¹⁴ DURRER, Bruder Klaus 1, S. 75. – Dokumentation S. 205 und 208.

¹⁵ Nach einer Zeugenaussage im Amstaldenprozess, in: DURRER, Bruder Klaus 1, S. 77. – Dokumentation S. 208f.

¹⁶ DURRER, Bruder Klaus 1, S. 50–52. – Dokumentation S. 208.



7 Bruder Ulrich geleitet einen Luzerner Boten zu Bruder Klaus in den Ranft. Illustration (Detail) aus: Schweizer Bilder-Chronik des Luzerner Diebold Schilling.

mögliche Mitwirkung des Eremiten beim Zustandekommen der Ewigen Richtung zwischen Österreich und den Eidgenossen von 1474, worüber seit 1473 verhandelt worden sei. Die Überlieferung, auf die sich Durrer stützt: In Gundelfingens Bruderklauen-Leben von 1488 und fast wörtlich gleich in den Beatifikationsakten von 1591 wird berichtet, dass der Erzherzog und seine Gemahlin die Kapelle im Ranft «mit köstlichen Kelchen und andern Kirchenzierden» begabt hätten. Aus der Jahrzahl auf dem Kelch schloss dann Eichorn im Kommentar zu seiner Ausgabe von Wölflins Bruderklauen-Biographie 1608, dass die Schenkung im Jahr 1473 erfolgt sei (was kein zwingender Schluss war). Ausgehend von diesen Angaben¹⁷ fragte Durrer nach dem politischen Zusammenhang, dem das Geschenk angehören könnte, und er kam dabei zu folgendem Ergebnis: «Ins Spätjahr 1473 fallen die ersten Schritte zur Anbahnung eines Ausgleichs zwischen Österreich und den Eidgenossen, zu welchem die burgundischen Verhältnisse den Erzherzog geneigt machten. Der Kelch mit dem herzoglichen Wappen und dieser ominösen Jahrzahl scheint darauf hinzudeuten, dass schon damals der Einfluss des berühmten Eremiten gesucht wurde, um die Abneigung der Urschweizer, und besonders der Unterwaldner, gegen den alten Erbfeind zu beschwichtigen». Die Kontaktnahme sei offenbar nicht in offizieller Form erfolgt. Den Weg, welcher gewählt wurde, verrate vielleicht eine Notiz in den Annalen des Johannes Trithemius (von 1511/13), dass Sigmund seinen Leibarzt Burkhard von Horneck in den Ranft geschickt habe, um das wunderbare Leben des Einsiedlers zu ergründen. Durrer nahm in einem letzten Gedankenschritt an, dass diese Sendung in das Jahr 1473 fiel und gleichzeitig mit einem politischen Auftrag verbunden war, welcher die erstrebte Ewige Richtung betraf¹⁸. Es geschah dann, was den scharfsinnigen Deduktionen des Nidwaldner Historikers auch sonst vielfach widerfuhr: dass nämlich, was er auf Grund einer ungewöhnlichen Quellenkenntnis und Kombinationsgabe als denkbar und möglich darstellte, in diesem Fall seine Vermutung einer «ersten geheimen Wirksamkeit» des Bruder Klaus im Jahr 1473, bei den späteren Darstellern zum historischen Faktum ohne Wenn und Aber wurde. So stellt etwa Walter Nigg 1980 in der Einleitung zu seiner Edition von Quellentexten über Bruder Klaus fest: «Er ist der Mann des Friedens und besitzt als solcher eine Glaubwürdigkeit, die kein Politiker nur von entfernt erreicht. Deswegen sandte auch Sigismund von Österreich seinen Leibarzt zu Bruder Klaus, wodurch der Anfang vom Ende einer fast zweihundertjährigen Feindschaft zwischen den Habsburgern und den Schweizern eingeleitet worden ist»¹⁹. Und noch bei Wilhelm Baum, dem Verfasser der modernen Biographie des Erzherzogs von 1987, ist zu lesen, dass «die Mission [des Burkhard von Horneck] mit zu der endgültigen Verständigung beigetragen» habe²⁰. «Um den Widerstand der Ob- und Nidwaldner zu überwinden, schaltete Sigmund 1473 Niklaus von Flüe ein, der auf diese

¹⁷ Zusammengefasst in: DURRER, Bruder Klaus 1, S. 50, und 2, S. 1219.

¹⁸ DURRER, Bruder Klaus 1, S. 51f.

¹⁹ NIGG, Niklaus von Flüe, S. 20.

²⁰ BAUM, Sigmund der Münzreiche, S. 338.

Weise zu einem der wichtigsten Wegbereiter der 'Ewigen Richtung' wurde»²¹. Karl Bittmann hat in dem 1970 erschienenen zweiten Band seines Werkes «Ludwig XI. und Karl der Kühne»²² das Zustandekommen der Ewigen Richtung von 1474 auf breitester Quellengrundlage neu untersucht und den Verlauf der Verhandlungen fast lückenlos nachzuzeichnen vermocht. Der Name von Bruder Klaus kommt auf den über 150 Seiten nicht vor. Das Fehlen einer entsprechenden Nachricht schliesst zwar nicht aus, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht doch versucht worden ist, über den Einsiedler im Ranft auf die widerstrebenden Urschweizer, besonders auf die Ob- und Nidwaldner einzuwirken. Aber wir wissen darüber nichts.

Die zwei letzten Dokumente in der Reihe der zeitgenössischen Zeugnisse eines politischen Wirkens von Bruder Klaus, vom Sommer 1483, besitzen einen anderen Charakter. Es handelt sich bei ihnen um den Bericht, den der ausserordentliche Gesandte des Herzogs von Mailand, Bernardino Imperiali, am 27. Juni 1483 über seinen Besuch im Ranft und seine Unterredung mit dem Einsiedler erstattete, sowie das Antwortschreiben des Herzogs vom 5. Juli²³. Imperialis Bericht ist deshalb für uns äusserst wertvoll, weil er das einzige Dokument ist, das uns eine konkrete Vorstellung von einer politischen Kontaktnahme und Unterredung mit dem Eremiten vermittelt. Der mailändische Gesandte sah den Einsiedler, wie er berichtet, «informato del tutto», das heisst über die Angelegenheit, derentwegen er in die Innerschweiz geschickt worden war, bestens unterrichtet. Die Bemerkung des Bruder Klaus, er habe den von der Tagsatzung zurückgekehrten Boten von Obwalden noch nicht gesprochen, lässt erkennen, dass es ihm ein Anliegen war, auf dem laufenden gehalten zu werden und seine Informationen aus erster Quelle zu beziehen. In der Unterredung mit Imperiali hat er, nach dessen Bericht, zum Hauptstreitpunkt in den schwebenden Verhandlungen entschieden Stellung bezogen, und zwar gegen die Eidgenossen, gegen deren Forderung nach einer Ausweitung der Zollprivilegien; dies geschah, weil er diese Forderung – in der Form, in der sie gestellt wurde – als ungerecht, unehrenhaft (*dishonestissima*) ansah und das Festhalten an ihr als eine Gefahr für den Frieden²⁴. Zu einem Entgegenkommen und Einlenken riet er aber nach beiden Seiten: dem Mailänder

²¹ BAUM, Niklaus von Flüe und Sigmund der Münzreiche, S. 10f.

²² BITTMANN, Ludwig XI. und Karl der Kühne, S. 449–591.

²³ DURRER, Bruder Klaus 1, S. 226–230. – Dokumentation S. 214–216.

²⁴ So die eindeutige Aussage im Schreiben des mailändischen Gesandten. Es erstaunt deshalb, dass Robert Durrer unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Imperialis Bericht sagen kann, Niklaus von Flüe habe «seine Friedenstheorie» den Interessen der Eidgenossenschaft untergeordnet: »Man erkennt deutlich, wie Bruder Klaus vor dem schlaunen Italiener auf der Hut war, und sich hinter die Ehre der Eidgenossenschaft und die Interessen seiner Landsleute, als Voraussetzung für eine friedliche Lösung, verschanzte. Es entspricht dies der Tatsache, dass er seine Friedenstheorie, wenn sie mit den Pflichten gegen das Vaterland in Konflikt kam, diesen unterordnete«. Man dürfe die Behauptung aufstellen, «dass Bruder Klaus der erste eidgenössische Patriot war» (DURRER, Bruder Klaus 1, S. XXIX). – In der 1980 in vierter Auflage erschienenen Heiligen-Vita des Kardinals Charles Journet erscheint dann Niklaus von Flüe nicht nur, unter Berufung auf Durrer, als «le premier patriote confédéré» (S. 204), sondern, in letzter Steigerung, als «le fondateur spirituel de la

Herzog übermittelte er durch Imperiali die Bitte, Kleinigkeiten in der Streitsache zu übersehen, um mit den Eidgenossen in Frieden zu leben. Um diesen war es ihm hauptsächlich zu tun. Zur Wahrung des Friedens wurde Bruder Klaus auch selber politisch aktiv, indem er sich auf Ersuchen Imperialis bereit erklärte, dem Obwaldner Landammann, seinem Sohn, in der strittigen Angelegenheit einen Brief zu schreiben, der im Rat verlesen werden sollte. Es ist hier auf jenen Aspekt von Imperialis Besuch im Ranft hinzuweisen, an den zu denken ist, wenn man in den Darstellungen liest, dass sich Fürsten und Staatsmänner um Rat an Bruder Klaus gewandt hätten: Der Mailänder Gesandte sah in dem hohen Ansehen, das der Einsiedler als lebender Heiliger bei seinen Landsleuten genoss, ein Mittel, um auf die widerstrebenden Urschweizer im Sinne seiner Regierung einzuwirken; für diese, für einen Lodovico il Moro war Bruder Klaus eine Grösse, die in der Schweiz in die politischen Berechnungen einzubeziehen war – eine Figur im politischen Spiel.

Die Frage stellt sich, ob dies nicht auch in den Tagsatzungs-Verhandlungen in Stans der Fall gewesen ist. Er werde den Eindruck nicht los, bekannte Hans Conrad Peyer in einem Schreiben vom April 1987, «dass Bern, Luzern und Solothurn Klaus von Flüe gewissermassen als Hebel brauchten, um mit ihren Absichten in der Innerschweiz, besonders in Unterwalden, durchzudringen»²⁵. Man wird wohl beides in Rechnung stellen müssen: einerseits die Versuchung und die berechnende Absicht, Bruder Klaus als Mittel für die Erreichung politischer Zwecke zu benutzen, und andererseits die Wirkung, welche der lebende Heilige durch das Charisma seiner Persönlichkeit auf das Denken und Handeln auch der Abgeordneten der Städteorte auszuüben vermochte.

3. Zur Entwicklung der Vorstellung von Bruder Klaus als Vermittler auf der Dezember-Tagsatzung in Stans 1481

In einem über hundertjährigen Prozess, vom Ende des 15. bis Anfang des 17. Jahrhunderts, entstand das durch die folgende Zeit tradierte Bild von Bruder Klaus als dem Schutzpatron, Mahner und Ratgeber der Eidgenossen²⁶. Dabei sind zwei Linien der Überlieferung zu unterscheiden, die zunächst getrennt nebeneinander hergingen, bis sie sich nach 1600 im Geschichtswerk des Joachim Eichorn vereinigten: die Überlieferung von den politischen Räten des Niklaus von Flüe und jene seiner Vermittlung auf der Tagsatzung in Stans. Die 1614 erstmals im Druck erschienene Bruderklausen-Biographie Eichorns stellt einen Markstein in der Entwicklung der Vorstellung vom politischen Wirken des Eremiten dar, indem darin jene beiden nebeneinander hergehenden Überlieferungen miteinan-

Confédération» (S. 198), «suprême incarnation du génie de la Suisse»; JOURNET, Nicolas de Flue, S. 198–215 das Kapitel «La signification politique de Saint Nicolas de Flue».

²⁵ Brief an den Verfasser vom 26. April 1987.

²⁶ Dokumentation S. 208–237: «Zusammenstellung der auf das politische Wirken des Bruder Klaus bezüglichen Aussagen in der schriftlichen Überlieferung vom 15. zum 17. Jahrhundert».

der verschmolzen worden sind: die Räte, Mahnungen und Warnungen an die Eidgenossen, die Eichorn im Anschluss an Salat in neun Punkten zusammenfasste, bildeten nach ihm zugleich den Inhalt der «Red und Vermahnung», welche der persönlich in Stans anwesende Einsiedler an die Boten der eidgenössischen Orte richtete²⁷. Eichorns Darstellung gelangte zu kanonischer Geltung. Johannes von Müller übernahm sie noch, an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in seinen «Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft», obwohl bereits Zweifel an ihrer Richtigkeit geäussert wurden²⁸. Johann Ming verteidigte sie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in seinem vierbändigen Werk über Bruder Klaus gegen die Angriffe von seiten der kritischen Geschichtswissenschaft²⁹. Nach dem Erscheinen des Quellenwerks von Robert Durrer (1917/1921) setzte sich jedoch die Ansicht endgültig durch, die unter Berufung auf den Augenzeugen Diebold Schilling eine persönliche Anwesenheit des Eremiten auf der Tagsatzung in Stans ausschliesst³⁰. Hartnäckig aber hielt sich bis in jüngste Darstellungen hinein die Ansicht, dass es sich bei der durch Pfarrer Heimo am Grund übermittelten Botschaft um jene Räte und Mahnungen gehandelt habe, wie sie aus der an Salat anknüpfenden Überlieferung bekannt sind³¹. Doch überwiegt die Meinung, die Sigmund Widmer in seiner «Illustrierten Geschichte der Schweiz» in die Worte fasste: «Wir kennen seine versöhnenden Vorschläge nicht»³². Auf keinen Widerspruch (obwohl er am Platz wäre) stösst im allgemeinen die weit verbreitete Meinung, dass mit dem durch den Stanser Pfarrer veranlassten, an einem späten Dezembertag des Jahres 1481 erfolgten rettenden Eingreifen von Bruder Klaus der Ausbruch eines Bürgerkrieges in der Schweiz verhindert worden sei³³.

Es gibt kein einziges zeitgenössisches Zeugnis, das von einer solchen Gefahr, die in letzter Stunde abgewendet wurde, spricht. Nur der Luzerner Diebold Schilling weiss davon, 30 Jahre später, in seiner Chronik zu berichten, dass am 20.

²⁷ Dokumentation S. 232–234.

²⁸ MÜLLER, Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft, 24. Teil, S. 503f. Dazu die Anmerkung (26. Teil, S. 597, Anm. 584): «Gegen so viele Beweise ist eine leere Einrede, aus des Lucerner Schillings allzukurzer Erzählung den Schluss zu ziehen, er habe seine Meinung nur sagen lassen».

²⁹ Vor allem in den Bänden 3 und 4: MING, Nikolaus von Flüe 3 und 4.

³⁰ DURRER, Bruder Klaus 1, bes. S. 157–170.

³¹ So, wie wir gesehen haben, bei DÜRRENMATT, Schweizer Geschichte 1, S. 220, und besonders drastisch bei JÄGER, Politik aus der Stille, im Kapitel «Ein Waldbruder als Polit-Seelsorger. Niklaus von Flüe», S. 137: «Diepold Schilling verrät nichts von Bruder Klausens Rat. Hatte er selbst keine Kenntnis davon oder hielt er sich an das Gebot des Einsiedlers, niemandem als den Tagsatzungsabgeordneten etwas kundzutun? Zum Glück für uns setzte sich der Chronist Salat darüber hinweg. Er fasst dessen Rat in folgende Worte: 'O liebe Freunde, machet den Zaun nicht zu weit [...]».

³² WIDMER, Geschichte der Schweiz, S. 169. – MORARD, Auf der Höhe der Macht, S. 311 (Studienausgabe, S. 315, mit gleichem Text): «Worin genau seine Ratschläge bestanden haben, ist durch die historische Forschung nicht geklärt worden».

³³ WIDMER, Geschichte der Schweiz, S. 170: «Misslungen war damit der Versuch, die Eidgenossen zu einem Staat umzugestalten [...]. Dennoch kann das Verdienst Niklaus von Flües nicht hoch genug eingeschätzt werden. Seine Vermittlung hat die Schweiz vor dem Bürgerkrieg und damit vielleicht vor der Auflösung bewahrt».

Dezember 1481 «iederman nach mittemtag in willen waz, heimzefaren und sich ze behälfen, das er dann trúwte ze geniessen, wann niemand sich anders nüt me versach dann kriegs»³⁴. Mit dieser Aussage blieb er indessen allein. Bei keinem der andern Chronisten des späten 15. oder frühen 16. Jahrhunderts findet sich die Behauptung eines Ende 1481 unmittelbar drohenden Bürgerkriegs. Dass man nach dem erneut sich abzeichnenden Scheitern der Verhandlungen an der Dezember-Tagsatzung in Stans dann über die doch noch zustande gekommene, endgültige Einigung erleichtert, ja glücklich war und der Freude in den Orten durch Glockengeläute Ausdruck gab, das ist auch ohne die Annahme eines abgewendeten Kriegsausbruchs durchaus verständlich. Was geschehen wäre, wenn sich die Tagsatzungsboten wieder, wie schon so oft, getrennt hätten, ohne eine Übereinkunft zu erzielen, wissen wir nicht. Es wäre durchaus möglich, dass die Dinge sich so entwickelt hätten, wie es Hans Sigrist als wahrscheinlich ansieht: «Sogar wenn die Stanser Tagsatzung damals ergebnislos auseinandergegangen wäre, hätte man wieder zusammenkommen müssen» und « sich schliesslich doch auf die einmal festgelegten Bedingungen geeinigt»³⁵

Doch wie ist es wirklich gewesen?

³⁴ Dokumentation S. 100.

³⁵ SIGRIST, Solothurn und die VIII alten Orte, S. 177.

BRUDER KLAUS UND DAS FRIEDENSWERK VON STANS 1481

1. Worte des Niklaus von Flüe zur Frage der Krisenbewältigung

Die noch heute anzutreffenden falschen Vorstellungen von der Vermittlung des Bruder Klaus während der Dezember-Verhandlungen in Stans, wie etwa die eingewurzelte Ansicht, dass sich sein vermittelnder Rat in den Bestimmungen des Verkommnisses vom 22. Dezember 1481 niedergeschlagen habe³⁶, sind nur zu vermeiden, wenn wir das Geschehen im November und Dezember 1481 nicht isoliert betrachten, sondern in den Gesamtzusammenhang der Entwicklung der eidgenössischen Krise, des Burgrechtsstreites seit 1477 hineinstellen. Dies gilt auch für die Frage nach dem Anteil, welcher Niklaus von Flüe an der Lösung des Konflikts zukam. Dass er an der Suche nach einem Weg aus der Krise von Anfang an beteiligt gewesen ist, steht als Tatsache fest. Über die Art und Weise seiner Einflussnahme aber erfahren wir aus den überlieferten Akten zum Burgrechtsstreit nichts. Einen Hinweis darauf, mit welchen Vorstellungen und in welchem Geist er einzuwirken versucht hat, gibt indessen das früher erwähnte Schreiben des Einsiedlers an Bürgermeister und Rat von Konstanz vom 30. Januar 1482.

Die zu analysierende Briefstelle hat folgenden Wortlaut: «Ich han och úwr bitt wol verstanden, dar[in] ir gerend [verlangt], das ich got fúr uch bitt, wil ich tûn mit gutten trúwen, es ist aber nit me den als got tût. Was an mich kompt, das mine wort múgend zû frid ziechen und úch die wol mugend erschiessen, wil ich tûn mit gütem willen; min raut ist och, das ir gütlich sigend in dissen sachen, wen eins gutz das bringt das ander, ob es aber nit in der frúndschaft mócht gericht werden, so lausent das recht das bóst sin»³⁷.

Für die Interpretation der Textstelle ist von den zwei herkömmlichen Übersetzungen des letzten Satzes auszugehen, welcher dem Verständnis offenbar Schwierigkeiten bereitet. In der Bruderklausen-Biographie Konstantin Vokingers von 1936 und unverändert gleich in der Neuausgabe von 1974 liest man: «Wenn es aber nicht in Freundschaft möchte geschlichtet werden, so lasst doch das Recht das beste sein»³⁸. Papst Johannes Paul II. folgte dieser Übersetzung in seiner Ansprache auf dem Flüeli im Jahre 1984: «So lasst doch das Recht das beste sein [...]»³⁹. Diese Verkehrung des eindeutigen Wortsinns in sein Gegenteil (des «Bösten» in «das Beste») vermeidet die andere, auf Robert Durrer zurückgehende Übersetzung; nach dessen Interpretation rät Bruder Klaus, falls eine gütliche Einigung unmöglich sein sollte, «dem starren [‘bösesten’] Rechte sich zu fügen»⁴⁰.

³⁶ So noch in der «Geschichte des Kantons Freiburg», Bd. 1, Freiburg 1981, S. 186f.: «Ein inner-schweizerischer Krieg lag in Reichweite. Indessen wurde anlässlich der Tagsatzung von Stans dank den Vermittlungsbemühungen des Niklaus von Flüe doch eine gütliche Einigung erzielt, die im Stanser Verkommnis vom 22. Dezember 1481 niedergelegt worden ist».

³⁷ Dokumentation S. 211f.

³⁸ VOKINGER, Bruder Klaus, S. 79.

³⁹ Text der Ansprache, leicht gekürzt, in der Zeitung «Vaterland», Nr. 138 vom 15. Juni 1984.

⁴⁰ DURRER, Bruder Klaus 1, S. XXIX.

Dieser Deutung folgte Werner Durrer in seiner Edition von Dokumenten über Leben und Wirken des Niklaus von Flüe: «Wenn es sich aber nicht in Freundschaft erledigen lässt, so lasset das strenge Recht gelten»⁴¹. Wörtlich gleich übersetzt Walter Nigg den Satz in seinem Quellenband von 1980⁴².

Doch auch diese Übertragung verfehlt den eigentlichen Sinn der Worte. Was Bruder Klaus meint und rät, ist vielmehr dies: Die strenge Anwendung des Rechts, in einem Schiedsverfahren mit Entscheid «nach Recht», ist unter den zur Verfügung stehenden friedlichen Möglichkeiten zur Beilegung eines Konflikts als «das böste» (das heisst als das schlechteste) Mittel anzusehen, zu dem nur zu greifen ist, wenn die anderen versagen, nicht zum Ziele führen, nämlich Verhandlungen zu gütlicher Übereinkunft in der Streitsache, oder wenigstens die Durchführung eines Schiedsverfahrens mit Entscheid «nach Minne» statt «nach Recht». Die Anwendung von Gewalt zur Konfliktbewältigung ist unter allen Umständen verwerflich und überhaupt nicht in Betracht zu ziehen. So ist natürlich mit den Worten «lasst das Recht das böste [das schlechteste] sein» nicht an die Anwendung von Gewalt als das Bessere gedacht, vielmehr wird mit ihnen implizit nochmals an die vorher genannten andern friedlichen Möglichkeiten zur Beilegung eines Konflikts erinnert, welche gegenüber der strengen Anwendung des Rechts vorzuziehen sind. Darauf liegt in Bruder Klausens Worten – ihrem eigentlichen, tieferen Sinn nach – die Betonung: Gütliche Vereinbarung auf Grund gegenseitigen Verstehens und Entgegenkommens ist besser, weil damit die besseren Voraussetzungen für einen dauerhaften Frieden geschaffen werden als durch starres Beharren auf dem Rechtsstandpunkt, die Versteifung auf ein noch so gut begründetes Recht.

War dies vielleicht auch der eigentliche Kern seiner Botschaft, seiner Ratschläge an die zerstrittenen Eidgenossen, die sich um Hilfe und Vermittlung an den Eremiten wandten? «Der Weg des Rechts» oder «der Weg gütlicher Vereinbarung»: zwischen diesen beiden Möglichkeiten hatten Städte und Länder im Burgrechtsstreit der Jahre 1477 bis 1481 zu wählen; sie haben beide versucht und sich Ende 1481 endgültig für die zweite, also für den von Bruder Klaus in seinem Konstanzer Brief empfohlenen Weg entschieden. Die dritte Möglichkeit – der Weg der Gewalt zur Lösung des Konflikts – war nur am Anfang des Streits, 1478, als Versuchung im Spiel⁴³.

2. Die Vermittlung von Bruder Klaus in Stans

Im folgenden geht es um die Darlegung und die Begründung der These, dass es zu einem vermittelnden Eingreifen des Bruder Klaus bereits während der November-Tagsatzung in Stans gekommen ist, dass die Verhandlungen vom 25.

⁴¹ DURRER, Dokumente über Bruder Klaus, S. 112.

⁴² NIGG, Niklaus von Flüe, S. 64.

⁴³ Eine gewaltsame Lösung des Konflikts wurde 1478 von einer militanten Partei in Obwalden unter Führung von Landammann Bürgler ernsthaft ins Auge gefasst.

bis 30. November und jene vom 18. bis 22. Dezember sowie die Beratungen in den Orten über die Entwürfe vom 30. November in der Zeit zwischen den beiden Tagungen eine Einheit bilden, somit als ein einheitliches Geschehen zu betrachten und zu begreifen sind (auch in bezug auf das in Frage stehende vermittelnde Wirken des Niklaus von Flüe) und dass der Blick des Betrachters bisher allzusehr auf jenen einen Dezembertag von 1481 fixiert blieb, über welchen der Luzerner Schilling zwar als Augenzeuge, aber Jahrzehnte später und mit viel Sinn für Dramatik berichtet hat.

Es gibt drei Quellenzeugnisse, welche für die Stützung der vorgetragenen These herangezogen werden können. Zusammengenommen und in den gesamten Ablauf der Ereignisse hineingestellt und aus ihm heraus interpretiert machen sie ein vermittelndes Eingreifen des Eremiten bereits im November wahrscheinlich, ja lassen es als sicher erscheinen.

Einen ersten Hinweis gibt uns die schon von Segesser erwähnte Notiz im Freiburger Ratsmanual⁴⁴. Der Eintrag berichtet über die Gesandtschaft der Städte Zürich, Bern, Luzern und Solothurn, welche den Auftrag hatte, die nachträgliche Zustimmung Freiburgs zu dem am 22. Dezember in Stans abgeschlossenen Bündnis zu erwirken. Ihren Vortrag vor dem Freiburger Grossen Rat am 31. Dezember begannen die Boten laut Ratsprotokoll mit einem Rückblick auf die dem Bündnisabschluss vorausgegangenen Verhandlungen. Sie erinnerten daran, wie Glarus und Zug die Vermittlung («die undertädinget») übernommen hätten und dank ihnen «und andern» der Entwurf des Bündnisses zustande gekommen sei, über welches, nach Erteilung der erforderlichen Vollmachten durch die Obrigkeiten, auf der Dezember-Tagsatzung in Stans endgültig beschlossen werden sollte. Da hätte sich aber gezeigt, dass Freiburg, im Gegensatz zu den anderen Burgrechtsstädten, ohne Vollmacht nach Stans gekommen war. – Dem Text ist mit andern Worten zu entnehmen, dass die Umwandlung des auf den 25. November angesetzten Rechtstages in einen Tag neuer Vergleichsverhandlungen durch Vermittlung von Glarus und Zug erfolgt ist. Sie haben «die undertädinget angenommen», haben als Vermittler gewirkt – sie «und ander», wie beigefügt wird. Es liegt nahe, bei diesen «andern» an Bruder Klaus zu denken, der bereits 1478 gleichzeitig mit Glarus und Zug als Vermittler in Erscheinung getreten war. Dass er an den Ver-

⁴⁴ Protokoll der Sitzung vom 31. Dezember 1481: «Comparentibus ambaxiatoribus de Zürich, Luzern, Bern et Sollotern et post debitam recommandationem exposuerunt, wie dann uns ze wüssen ist den handel, wie das burgrecht zwischen den stetten gericht were und ist nit not vil ze offnen, und ist nit minder das die Eidgnossen von ländern, wenn si das vernommen haben, ein mißfallen daran gehept, in maßen das die drü lender unser Eidgnossen von Luzern mit recht angenommen haben; wie dem allen, so haben si die Glarner und Zuger die undertädinget angenommen, solich mißhell abzetun und ist ieman durch si und ander ein pund gemacht worden, und uff den letsten tag so ietz uff Thomä apostoli zu Stanz gehalten worden ist, und die V ort [die fünf Burgrechtsstädte] ein ieclichs sin meinung und gewalt, so ein ieclich bott von sinen herren und obern gehept, so hat es si befunden, das unser botten von Friburg dhein gewalt hatten, sölichen pund inzegan. Und durch liebe und allen eren, die si uns wöllen erzögen, haben si uns vermechtigt [...]»; SEGESSER, Beiträge zur Geschichte des Stanser Verkommnisses, S. 103f.

mittlungsbemühungen vom November 1481 tatsächlich beteiligt gewesen war, wird durch ein zweites Zeugnis wahrscheinlich gemacht.

Bei diesem handelt es sich um einen Eintrag im Luzerner Umgeldbuch über Auslagen, die – wie Robert Durrer überzeugend nachgewiesen hat – «in die Periode der Stanser Tagsatzung vom 25./30. November und unmittelbar hernach» fallen⁴⁵. Es sind Ausgaben für eine ewige Messe in der Kapelle des Bruder Klaus und für die Sendung eines Luzerner Ratsherrn von Stans aus in den Ranft: 40 Gulden für «brüder Clausen an ein ewig meß in sin cappell», 9 Pfund 5 Schilling für «Niclausen von Meron gan Stans und zü Brüder Clausen [...]». Schon Durrer hatte die Meinung ausgesprochen, dass «die beträchtliche Schenkung des Luzerner Rates [...] auf eine bereits liquide Dankeschuld» deute, «das heisst auf eine Mitwirkung Bruder Klausens am Zustandekommen des Schlussentwurfs und der prinzipiellen Einigung der anwesenden Boten auf dem Tage vom 25./30. November»⁴⁶.

Ein noch bedeutsameres Indiz für eine solche Mitwirkung scheint mir aber das dritte Zeugnis zu sein, das bisher merkwürdigerweise überhaupt keine Beachtung gefunden hat, nämlich die ganz ungewöhnliche Präambel des Verkommnisentwurfes vom 30. November. Als Einleitung zu einem eidgenössischen Vertrag ist sie ohne Beispiel, dagegen erinnert sie an Stellen in Bruder Klausens Brief an Bern vom 4. Dezember 1482, an die darin ausgesprochene Ermahnung der bernischen Obern zur Eintracht, zu gegenseitiger Treue («einander gehorsam zu sein»⁴⁷), ferner an die Mahnung, dass Weisheit alle Dinge am besten anfängt, und vor allem: dass der Friede, der allweg in Gott sei, da Gott der Friede ist, nicht zerstört werden könne, Unfrieden dagegen zerstört wird, weshalb die bernischen Regenten schauen sollten, dass sie auf Frieden stellen, Witwen und Waisen beschirmen, der Gerechtigkeit beistehen⁴⁸. – Wir geben im folgenden den Text der Präambel – zum besseren Verständnis in modernes Deutsch übertragen – unverkürzt wieder⁴⁹.

Präambel des 6. Verkommnisentwurfes vom 30. November 1481

«Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen. Wir Burgermeister, die Schultheissen, Ammänner, Räte, Burger, Landleute und Gemein-

⁴⁵ DURRER, Bruder Klaus 1, S. 111, Anm. 1.

⁴⁶ DURRER, Bruder Klaus 1, S. 113.

⁴⁷ «Gehorsam ist die gröst er, die in himel und in erdrich ist. Darumb sönd ir lügen, daz ir [die bernischen Obern] enandren ghorsam siend». In der späteren Überlieferung wurde diese Stelle umgedeutet in die ausschliessliche Aufforderung an die Untertanen, ihrer Obrigkeit gehorsam zu sein, so schon bei Valerius Anshelm, der Bruder Klausens Brief kannte und ihn für seine Darstellung benutzte: «[...] vermanet alle ernstlich, der ler und geboten gots ob allen dingen, ouch der oberkeit ghorsamen [...]» (Dokumentation S. 226). Bei Hans Salat heisst es dann: «Was sin meinung allwegen und all sin rat zü friden und rüw des vatterlands, einigkeit mit den umbsässen und anstösseren, ouch zü göttlichem lob und voruß zü ghorsame den oberkeiten [...]» (Dokumentation S. 226).

⁴⁸ Text des Schreibens: Dokumentation S. 213f.

⁴⁹ Die interpretierende Übersetzung ist mit dem S. 159 abgedruckten Originaltext zu vergleichen.

den insgemein dieser hienach gemeldeten Städte und Länder, nämlich von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Glarus, als von den acht Orten der Eidgenossenschaft in obern deutschen Landen, bekennen öffentlich und tun kund allen Menschen, die diesen Brief künftighin immer sehen, hören oder lesen:

Nachdem die menschliche Ordnung dieser Zeit durch mancherlei Bewegung und Widersetzlichkeit angefochten wird, obliegt es den Regierenden dieser Welt, ohne Unterlass fürsorglich wachsam zu sein und ihr Regiment so einzurichten und zu handhaben, dass es, in gleicher Liebe und weiser Voraussicht für alle, den Menschen zum Wohl und dem gemeinen Nutzen zu Trost und Förderung gereicht, damit Land und Leute, Witwen und Waisen in gesichertem Frieden vor aller unziemlichen Gewalt und Ungerechtigkeit beschirmt und in Ehren gehalten werden, Gott unserem Erhalter zum Lob. Denn Gott hat uns, hat allen Menschen, damit in diesem zeitlichen Leben und in Hinblick auf das verheissene künftige sich ein jedes Staatswesen in beständigen Würden und Ehren erhalte, aus göttlichem Munde befohlen, über allen Dingen Frieden und Eintracht zu lieben. Indem die Altvordern mit hoher Vernunft und mannhaft in allem, was sie vornahmen, sich das vor Augen gehalten und einander in rechter brüderlicher Eintracht lieb gehabt, haben sie durch die Gnade und Kraft des ewigen Gottes zu allen Zeiten und haben auch wir nach ihnen Glück und Heil erlangt: mit steter Zunahme an Ehren und Gut, Überwindung unserer Feinde und in anderen Sachen. Wir setzen unsere Hoffnung in die göttliche Allmacht, dass uns und unsern Nachkommen bei solch unserer Liebe und Treue auch weiterhin solches Glück und Heil stetsfort zu teil werde. Indem wir so in die Fußstapfen unserer frommen Altvordern treten und ihnen in ihren guten Taten nachfolgen, und da wir kraft unserer geschworenen Bünde, durch die wir uns auf ewig miteinander verbunden haben, dazu verpflichtet sind, in wahrer gegenseitiger Treue einander Gutes zu tun, bekennen wir öffentlich für uns und unsere Nachkommen, die wir fest mit uns dazu verbinden, dass wir fortan friedlich miteinander in Liebe und Eintracht leben wollen, zu unserer und unserer Nachkommen Ruhe und Sicherheit, und dass wir deshalb mit einhelligem Rat diese nachstehenden Sachen, Stücke und Artikel, sie auf ewige Zeiten unversehrt, wahr und stet gegeneinander zu halten, gütlich vereinbart und sie wie hernach folgt zwischen uns abgeredet und beschlossen haben».

In die endgültige Fassung des Verkommnisses vom 22. Dezember wurden sämtliche Bestimmungen des Entwurfs vom 30. November unverändert übernommen, der Text der Präambel dagegen zusammengestrichen, auf einen Drittel gekürzt, im Grunde genommen durch einen andern ersetzt.

Präambel des Stanser Verkommnisses vom 22. Dezember 1481

(Wir ... die acht Orte der Eidgenossenschaft ... bekennen öffentlich und tun kund:) «Nachdem wir denn kraft unserer geschworenen ewigen Bünde, die durch die Gnade und Hilfe des ewigen Gottes unsern Vorfahren seligen Gedächtnisses und uns bisher zu gutem Frieden, Glück und Heil ausgeschlagen haben, auf ewig miteinander verbunden sind, und uns zusteht, mit wachsender Fürsorge alles in

Betracht zu ziehen und vorzunehmen, womit diese unsere ewigen Bünde kräftiger beschirmt und unser aller Land und Leute in gutem Frieden, Ruhe und Sicherheit bewahrt werden, haben wir mit einhelligem Rat diese nachstehenden Sachen, Stücke und Artikel, sie auf ewige Zeiten unversehrt, wahr und stet gegeneinander zu halten, gütlich vereinbart und sie zwischen uns abgeredet, erläutert und beschlossen, wie hernach folgt und ausdrücklich steht»⁵⁰.

Wie der Vergleich der beiden Texte zeigt, finden sich in der endgültigen Fassung der Präambel nur noch leise Anklänge an das politische Glaubensbekenntnis des Entwurfs. Jede Berufung auf Gottes Willen und Gebot fehlt; nun ist nur noch von der Gnade und Hilfe Gottes die Rede, welche den Eidgenossen zuteil geworden ist. Auch das Bekenntnis zu ethischen Forderungen allgemeiner Art am Schluss (man solle einander Gutes tun, in gegenseitiger Liebe und Eintracht leben) ist gestrichen und durch das Bekenntnis zu den geschworenen Bünden, die gefestigt werden sollen, ersetzt.

Die ursprüngliche Einleitung, mit ihrer Berufung auf Weisungen und Forderungen «aus göttlichem Mund», ist als Präambel zu einem eidgenössischen Vertrag wie gesagt ganz ungewöhnlich, tatsächlich einmalig. Sie hört sich eher an wie der Nachhall einer Predigt, wie die Zusammenfassung von religiös-politischen Ermahnungen, letztlich – wegen der erwähnten Anklänge im Schreiben aus dem Ranft an den Berner Rat – wie eine freie Wiedergabe von Worten des Bruder Klaus, die dieser, auf welchem Weg auch immer – persönlich oder über Mittelsmänner – während der November-Verhandlungen an die Boten in Stans gerichtet hat und unter deren Einfluss diese bei der Diskussion und beim Beschluss des Verkommnisentwurfs gestanden sind. Dabei erhebt sich sogleich die Frage, ob jene mahnenden Worte nicht etwa deshalb dem fertiggestellten Entwurf vorangestellt worden sind, damit sie auch auf jene wirken konnten, die nun in den Städte- und Länderorten über den vorgeschlagenen Vergleich zu entscheiden hatten.

Genauer über Entstehung und Verlauf der erschlossenen Vermittlungsaktion von Bruder Klaus im November 1481 lässt sich zwar auf Grund der erhaltenen Zeugnisse nicht aussagen. Aber an der Tatsache als solcher, der Tatsache eines vermittelnden Eingreifens des Einsiedlers im Ranft schon zu diesem Zeitpunkt und nicht erst im Dezember, ist nach den angeführten Zeugnissen kaum zu zweifeln – eines Eingreifens, das schliesslich mit dazu beigetragen hat, dass an Stelle der auf dem Zuger Tag beschlossenen Wiederaufnahme des Rechtsverfahrens noch einmal Ausgleichsverhandlungen aufgenommen worden sind und dabei mit dem Zustandekommen des Verkommnis- und des Bündnisentwurfes vom 30. November der entscheidende Durchbruch im jahrelangen Streit gelang. Vielleicht geht die neben der schriftlichen Überlieferung bestehende mündliche, auf das Zeugnis der «Eltern und Vordern» sich berufende einheimisch-volkstümliche Tradition⁵¹,

⁵⁰ Originaler Wortlaut: Dokumentation S. 163.

⁵¹ Sie hat nach 1600 ihren Niederschlag in den Zeugenaussagen der Kanonisationsprozesse gefunden; auffallenderweise ist über das Unternehmen des Pfarrers Heimo am Grund in diesen Aussagen nichts zu finden.

wonach von Stans aus Boten um Vermittlung und Rat zum Eremiten entsandt worden sind, auf diese Phase der Tagsatzungs-Verhandlungen im November zurück, beziehen sich die betreffenden Aussagen also auf diesen Zeitabschnitt⁵².

Das vermittelnde Wirken von Bruder Klaus schon im November lässt sein zweites, durch Pfarrer Heimo am Grund im Dezember veranlasstes Eingreifen in einem neuen Licht erscheinen, dann ist nämlich die Initiative des Stanser Pfarrers nicht mehr so überraschend: als das durch Bruder Klausens Mithilfe endlich Erreichte wieder in Frage gestellt wurde, ja ernsthaft gefährdet war, lag der Gedanke nahe, sich nochmals an den allseits verehrten Gottesmann im Ranft zu wenden, um mit dessen erneutem Beistand das begonnene Werk doch noch zu einem guten Ende zu führen. Dass mit seiner Hilfe die Krise im Dezember überwunden wurde, wird nicht nur dreissig Jahre später durch Diebold Schilling in dem viel zitierten Kapitel seiner Chronik berichtet, sondern in fünf erhaltenen amtlichen Schriftstücken vom Dezember 1481 ausdrücklich festgestellt⁵³. Worin aber bestand nun diese Hilfe, was beinhaltet der durch Pfarrer Heimo am Grund übermittelte Rat? Mehr als begründete Vermutungen sind bei der gegebenen Quellenlage nicht möglich.

Einen ersten Anhalt gibt die Angabe des in diesem Punkt wohl glaubwürdigen Diebold Schilling, dass der Stanser Pfarrer auf Geheiss von Bruder Klaus dessen «rat und meinung» nur den «zügesatzten» mitgeteilt habe: «Was er aber bracht, wart nit iederman geoffenbaret, sunder her Heimen von brüder Clausen verboten, das nieman denn den zügesatzten kunt ze tûn». Damit waren nicht – wie man immer wieder liest – die Tagsatzungsboten im Gegensatz zum Volk ausserhalb des Ratssaales gemeint. Als «Zugesatzte» oder «Zusätze» wurden die Schiedsleute bezeichnet, die in einem Rechtsverfahren von den beiden Streitparteien je als ihre Vertreter bezeichnet wurden. Auf der Stanser Tagsatzung waren dies die Abgeordneten von Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden, die einerseits als Schiedsleute im Rechtsverfahren, sofern dieses zur Durchführung kam, und andererseits für allfällige Vergleichsverhandlungen bevollmächtigt waren. Scheiterten diese, so hatten sie in ihrer ersten Funktion wieder aktiv zu werden; sollte das verhindert werden, dann waren zunächst *sie* für einen neuen Verhandlungsvorschlag zu gewinnen. Wie lautete dieser? Der letzte Stein des Anstosses, der eigentliche Grund der Verhandlungskrise im Dezember war nicht das Verkommnis. In den Beratungen, die zwischen den beiden Tagsatzungen in den zehn Orten stattfanden, hatte der unterbreitete Verkommnis-Text überall die erforderliche Sanktion durch die zuständigen Ortsorgane gefunden, in den Länderorten durch die Landsgemeinden⁵⁴. Auf Ablehnung stiess in den Ländern, wie auch in Freiburg, der Bundesvertrag in seiner vorliegenden Form. Die bereits im Entwurf vom 30.

⁵² Dokumentation S. 236f.

⁵³ Dokumentation S. 206f.

⁵⁴ Bern erinnerte daran in der Instruktion für seine Boten an die Tagsatzung vom 9. September 1489. Vgl. SEGESSER, Beiträge zur Geschichte des Stanser Verkommnisses, S. 127, und DURRER, Bruder Klaus 1, S. 156, Anm. 1.



9 *Bruder Klaus als Friedensvermittler vor den Tagsatzungsboten in Stans. Gemälde (Ausschnitt) von 1650 im Rathaus zu Stans.*

November festgelegte Beschränkung der Bündnisfreiheit der beiden Weststädte genügte den Ländern nicht: sie verlangten eine weitere Bindung und Zurücksetzung der beiden Orte gegenüber den acht alten Ständen. Dies ist dem einen der beiden Zusätze im endgültigen Bundesvertrag vom 22. Dezember zu entnehmen: Freiburg und Solothurn hatten nach dieser Ergänzung in eigenen Kriegen einen durch die übrigen Orte verlangten und vermittelten Waffenstillstand oder Frieden anzunehmen. Der zweite Zusatz war eine Konzession der Länder: die im Entwurf vom 30. November noch fehlende Umschreibung des Hilfskreises für die zwei Städte wurde in einer für diese recht günstigen Weise vorgenommen.

Der Bündnisvertrag war also das Hindernis, das einer endgültigen Einigung entgegenstand. Deshalb musste sich der von Heimo am Grund überbrachte Vorschlag auf diesen beziehen. Er ging offenbar dahin, das Hindernis in Sonderverhandlungen zwischen den Ländern und den beiden Weststädten aus dem Wege zu räumen; dies kann aus dem Schreiben des solothurnischen Stadtschreibers Hans vom Stall an Bürgermeister und Rat von Mülhausen vom 31. Dezember 1481 geschlossen werden⁵⁵. Darin spricht er von Verhandlungen, die er über das Bündnis mit den Länderboten geführt habe («on biwesen der stett botten», welche sich damit einverstanden erklärt hätten), und vom erfolgreichen Ausgang dieser Gespräche: Bruder Klaus habe wohl gewirkt und er – Hans vom Stall – wohl gehandelt.

Mit dem den Ländern konzedierte Zusatz im Bündnisvertrag hatte vom Stall streng genommen seine Instruktion überschritten; diese schrieb vor, dem Vertrag in der Form des Entwurfs vom 30. November zuzustimmen, wenn keine günstigeren Bedingungen zu erreichen waren⁵⁶. Aber dem solothurnischen Staatsmann war klar, dass sein den Ländern gemachtes Zugeständnis gegenüber dem vorrangigen Interesse Solothurns am endlichen Abschluss eines ewigen Bundes mit der achtörtigen Eidgenossenschaft nicht ins Gewicht fallen konnte, und dass er damit rechnen durfte, dass man in der solothurnischen Regierung gleich dachte wie er. Wie er im Brief an Mülhausen ausdrücklich feststellte, hatten sich die Boten von Luzern, Bern und Zürich einverstanden erklärt, dass er in Sonderverhandlungen mit den Abgeordneten der Länder deren Widerstand gegen das Bündnis zu überwinden versuchte. Da solche Gespräche ohne ein Entgegenkommen von seiten Solothurns sinnlos waren, haben die Boten der drei Städte durch ihre Zustimmung zu den Sonderverhandlungen gleichzeitig stillschweigend auch einer allfäll-

⁵⁵ Dokumentation S. 207.

⁵⁶ Bericht der Freiburger Boten an Schultheiss und Rat von Freiburg über ihre Sendung nach Solothurn, 16. Dezember 1481: «[...] Wir sind uff hütt vor unsern heren und guten fründen zu Solothorn gewesen und hand inen üwer meinung und empfelch gesagt. Die hand uns geantwürt, si habent beschlossen mit irem grossen rat alles das uffzenemend und des inzegend, daz zu Stans sie gemacht des pundes halb. Wol wellend si versuchen, ob man möchte darin bringen, daz man den pund schwüre und daz man si och in die verkommnis der artikel wöllte komen lassen, und so ver das nit sin mag, so wellent si uffnemen daz inen geben ist, wa innen das gelangen mag, si hand aber sorg, es werd nit von allen teilen zugeseit [...]». Zitat aus: AMIET, Solothurn im Bunde der Eidgenossen, S. 90.

ligen Änderung im Vertragsentwurf durch eine vom solothurnischen Gesandten als tragbar erachtete Konzession zugestimmt. Die Instruktionen der drei Städte kennen wir nicht. Sie werden ähnlich gelautet haben wie jene des Solothurner Boten, und die Überlegungen der Abgeordneten beim Überschreiten der Instruktion werden die gleichen gewesen sein. Das vorrangige Interesse der drei Städte bestand darin, das eidgenössische Verkommnis in der am 30. November genehmigten Form ohne weiteren Verzug zur Annahme zu bringen und die beiden Weststädte endgültig, in welcher besonderen Form auch immer, durch einen ewigen Vertrag mit der achtörtigen Eidgenossenschaft zu verbinden. – Die Instruktionen der Länderabgeordneten hatten offenbar die Weisung enthalten, dem Bündnis mit Freiburg und Solothurn nur zuzustimmen, wenn im Vertrag deren Stellung noch deutlicher derjenigen eines nicht gleichberechtigten Orts angeglichen wurde. Mit dem erwähnten Zusatz im definitiven Vertrag wurde diesem Begehren entsprochen. Dafür zeigten sich die Länderboten in der offen gelassenen Frage der Umschreibung des Hilfskreises für die zwei Weststädte in einem erstaunlichen Masse zu Entgegenkommen bereit⁵⁷. – Die Freiburger Abgeordneten waren ohne jede Vollmacht für den Abschluss des Bündnisses nach Stans gekommen. Indem die vier andern Städte sich Freiburgs «mächtigten», das heisst sich dafür verbürgten, dass nachträglich die Zustimmung der Saanestadt durch sie erwirkt würde, konnte am 22. Dezember 1481 einhellig der ewige Bund der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn durch die Tagsatzung beschlossen und damit das städtische Sonderbündnis von 1477 endgültig beseitigt und durch das neue eidgenössische Verkommnis ersetzt werden.

Verhandlungsgeschick (in erster Linie des solothurnischen Gesandten Hans vom Stall) sowie Kompromisbereitschaft haben das Ergebnis zustande gebracht, und dazu, unbestreitbar, das Wirken von Bruder Klaus. Auf seinen Einfluss zurückzuführen war im Dezember wie im November wohl weniger der in Rechtssätze gefasste Inhalt der versuchten und zustande gekommenen Kompromisse als die Bereitschaft zum Kompromiss, auf die es ja entscheidend ankam. In diesem Sinne hat er, wie Hans vom Stall sagte, «wohl gewirkt». Wegleitend für sein Wirken als Vermittler und Friedensstifter war jener Gedanke, der aus einem echten Bruderklausen-Wort⁵⁸ abgeleitet und in unsere Sprache übersetzt worden ist: Gütliche Vereinbarung auf Grund gegenseitigen Verstehens und Entgegenkommens ist besser, weil es die bessere Voraussetzung für einen dauerhaften Frieden darstellt als starres Beharren auf dem Rechtsstandpunkt, als das Versteifen auf ein noch so gut begründetes Recht.

⁵⁷ Vgl. dazu SIGRIST, Solothurn und die VIII alten Orte, S. 177f.

⁵⁸ Vgl. S. 63–65



10 Bruder Klaus mahnt die Eidgenossen zur Einigkeit. Radierung (Ausschnitt) von Christoph Murer, 1580.